



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Französische Str. 9 -12, ☎ 030 / 25 93 96 0

Stellungnahme zum Gesetzentwurf eines Jahressteuergesetzes 2008 (Stand 4. September 2007) der Bundesregierung (BT-Drucksache 16/6290) unter Einbeziehung der Empfehlungen des Finanzausschusses des Bundesrates (BR-Drucksache 544/1/07) und der Anträge der Fraktion FDP (BT-Drucksache 16/6396), der Fraktion DIE LINKE (BT-Drucksache 16/6374) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drucksache 16/3023)

I. Allgemeines

Der vorliegende Referentenentwurf soll laut Begründung zur Rechtsbereinigung, Rechtsklarheit und zur Steuerrechtsvereinfachung beitragen. Steuerzahler, Unternehmen und die Verwaltung sollen von Bürokratie entlastet werden. Diese Zielsetzungen sind begrüßenswert. Unserer Ansicht nach ist es allerdings sehr fraglich, ob die angestrebten Ziele durch den Referentenentwurf auch erreicht werden können. So wird das Ziel Bürokratieabbau mit 21 neuen und 45 geänderten Informationspflichten der Steuerzahler, der Unternehmen und der Verwaltung deutlich verfehlt. Auch trägt die Einführung eines neuen zusätzlichen Lohnsteuerabzugsverfahrens (Anteilsverfahren) nicht zur Steuervereinfachung bei. Deshalb behalten die Forderungen des Bundes der Steuerzahler nach einem Steuersystem getreu den Maximen: „Niedrig, einfach und gerecht“, weiterhin ihre Berechtigung.

Gegen den Referentenentwurf bestehen rechtsstaatliche Bedenken. So ist es abzulehnen, dass eine steuerzahlerfreundliche höchstrichterliche Rechtsprechung, beispielsweise bei der Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen, ausgehebelt wird und dass die Vorschriften zur missbräuchlichen Gestaltung von Steuergesetzen in systemwidriger Weise verschärft werden sollen.

Bedenklich ist auch, dass die Tendenz zum gläsernen Steuerzahler durch den hohen automatischen Datenaustausch, beispielsweise zwischen den Meldestellen oder den Trägern von Lohnersatzleistungen und dem Bundeszentralamt für Steuern, weiter verstärkt wird. Es soll zwar ausdrücklich gesetzlich geregelt werden, dass durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen ist, dass die Daten nur dem Bundeszentralamt für Steuern und den Mitteilungspflichtigen zugänglich sein dürfen. Völlig offen bleibt jedoch, wie dies gewährleistet werden soll. Ob und wie Kontrollinstanzen eingesetzt werden sollen bzw. welche Kontrollmöglichkeiten der einzelne Steuerzahler über seine Daten erhält, ist nicht Gegenstand des Referentenentwurfes. Vor der Ausdehnung eines Datenaustauschs in dieser Form und in die-

sem Umfang müssen diese Fragen genau geklärt und umgesetzt werden. Ansonsten muss die Ausweitung des Datenaustauschs aus Gründen des Datenschutzes abgelehnt werden. Es ist zu befürchten, dass das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Steuerzahler weiter beschnitten wird.

Den Versuch der Bundesregierung, Steuerrechtsvereinfachung, Rechtsbereinigung und Rechtsklarheit sowie Bürokratieabbau zu erreichen, begrüßt der Bund der Steuerzahler ausdrücklich. Jedoch muss dies wesentlich ambitionierter erfolgen, und darf nicht zum Preis eines gläsernen Steuerzahlers erreicht werden.

Das geplante Jahressteuergesetz 2008 sollte dazu genutzt werden, höchst bedenkliche steuerliche Vorschriften abzuschaffen oder zu korrigieren. Das gilt z. B. für die Beseitigung der Erhebung von Gebühren für eine verbindliche Auskunft. Zudem ist es geboten, zu niedrig bemessene Abzugsbeträge anzuheben.

II. Einzelpunkte

Änderungen im Einkommensteuergesetz

1. § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG-E - Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen

Hauptanwendungsfall des § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG sind unentgeltliche Vermögensübertragungen gegen Versorgungsleistungen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge. Gegenstand einer Vermögensübertragung können bisher sowohl betriebliches Vermögen als auch Geld- oder Grundvermögen sein. Die Versorgungsleistungen stellen beim Übergeber des Vermögens steuerpflichtige Einkünfte und beim Übernehmer abzugsfähige Sonderausgaben dar. Der Referentenentwurf sieht vor, den Anwendungsbereich der Vorschrift auf die Übertragung von betrieblichem Vermögen zu beschränken. Dazu zählen Gewerbebetriebe, land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Betriebsvermögen Selbständiger in der Rechtsform des Einzelunternehmens oder der Personengesellschaft. Die Übergabe von Privatvermögen, d. h. Grundvermögen sowie Wertpapiervermögen einschließlich Anteilen an Kapitalgesellschaften, soll von der Anwendung der Vorschrift ausgeschlossen werden. Des Weiteren sollen die Versorgungsleistungen ohne Unterschied künftig in vollem Umfang der Besteuerung unterliegen und korrespondierend insgesamt als Sonderausgaben abziehbar sein. Für vor dem 1. Januar 2008 abgeschlossene Verträge soll eine fünfjährige Übergangsfrist gelten.

Der Bund der Steuerzahler lehnt die geplanten Einschränkungen bei der steuerlichen Anerkennung von Vermögensübertragungen gegen Versorgungsleistungen ab. Die bisherige Rechtslage, die auch höchstrichterlicher Rechtsprechung entspricht, sollte beibehalten werden. Sollten sich dennoch Änderungen in der Rechtslage ergeben, dürfen diese nur für Neuverträge gelten. Diesbezüglich sollte den Empfehlungen des Finanzausschusses des Bundesrates vom 11. September 2007 unbedingt gefolgt werden.

Hintergrund der Regelung des § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG ist ein Vermögenstransfer vom Übergeber an den Übernehmer. Dem Übernehmer fließen zwar künftig die Erträge aus dem Vermögen zu. Er ist aber wiederum durch die Versorgungsleistungen an den Übergeber belastet. Diese wirtschaftlichen Verschiebungen müssen steuerlich entsprechend berücksichtigt werden. Bislang gilt der Grundsatz, dass sich die

steuerliche Anerkennung danach entscheidet, ob eine ausreichend ertragbringende Wirtschaftseinheit übergeben wird. Davon ist dann auszugehen, wenn nach überschlägiger Betrachtung die wiederkehrenden Leistungen nicht höher sind als der langfristig erzielbare Ertrag. Wiederkehrende Leistungen sind als dauernde Last abziehbar, wenn sie aus den erzielbaren Nettoerträgen des übergebenen Vermögens erbracht werden, wobei auch Nutzensvorteile, z. B. ersparte Aufwendungen, als Ertrag behandelt werden.

Das Rechtsinstitut der Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen gewährleistet eine zutreffende Abbildung der steuerlichen Leistungsfähigkeit. Trifft der Gesetzgeber die Grundentscheidung, die Übergabe von Wirtschaftseinheiten gegen Versorgungsleistungen steuerlich anzuerkennen, muss er diese Grundentscheidung auch folgerichtig umsetzen. Es darf bei gleicher Sachlage keine Bevorzugung einzelner Vermögensarten bzw. einzelner Rechtsformen geben. Das Konstrukt der Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen ist durch die Rechtsprechung des Großen Senat (GrS 1/00 und 2/00) des BFH leicht handhabbar geworden. Nach der klarstellenden Rechtsprechung des Großen Senats besteht kein erneuter Reglungsbedarf und es sollte davon Abstand genommen werden. Die unter dem Deckmantel der Vereinfachung angedachten Beschränkungen führen hingegen zur Verkomplizierung und zur Schlechterstellung einzelner Personengruppen. **Lediglich die Aufhebung einer Unterscheidung zwischen Renten und dauernden Lasten ist sinnvoll, führt zur Vereinfachung und wird vom Bund der Steuerzahler begrüßt.**

Das Vorhaben, die Neuregelung auch auf Altfälle anzuwenden, lehnt der Bund der Steuerzahler aus Gründen des Vertrauensschutzes ab. Die vorgesehene fünfjährige Übergangsfrist kann keine Abhilfe schaffen, denn Dauerschuldverhältnisse, wie die Zusage von langjährigen bzw. lebenslangen Versorgungsleistungen, genießen in besonderem Maße Vertrauensschutz. Neuregelungen können frühestmöglich für Verträge gelten, die nach dem Tag der Verkündung des Jahressteuergesetzes 2008 im Bundesgesetzblatt geschlossen werden. Bestehende Verträge dürfen von der geplanten Neuregelung überhaupt nicht betroffen sein. Den Empfehlungen des Finanzausschuss des Bundesrates vom 11. September 2007 sollten diesbezüglich gefolgt werden.

Übertragungen von Vermögen gegen Versorgungsleistungen erfolgen überwiegend im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge und dienen somit individueller und generationsübergreifender Altersvorsorge. Beschränkungen darf es im Hinblick auf die zukünftig stärkere Eigenverantwortung bei der Altersvorsorge nicht geben. Vermögensübertragungen gegen Versorgungsleistungen bedürfen aufgrund ihres Charakters als Altersvorsorge mit langfristiger Bindung im besonderen Maße Vertrauensschutz.

2. §§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 10 Abs. 1 Nr. 2a und Nr. 2b EStG - Anrechnung von Rentenversicherungsbeiträgen bei Mini-Jobs auf Sonderausgaben

Mit der neuartigen Einbeziehung der Rentenversicherungsbeiträge der Arbeitgeber legen die Obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder die §§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 10 Abs. 1 Nr. 2a und Nr. 2b EStG i.V.m. §§ 3 Nr. 62 und 10 Abs. 3 Satz 5 EStG dergestalt aus, wie es bei der Einführung dieser Paragraphen nicht beabsichtigt worden ist. Dies wird u. a. daran deutlich, dass die korrespondierende Regelung zur Anrechnung und Erstattung der Pauschsteuer fehlt. Rentenversicherungsbeiträge sollen zukünftig bei den Sonderausgaben als Arbeitgeberbeiträge berücksichtigt werden. In der Folge bedeutet dies, dass die Steuerzahler weniger Sonderausgaben geltend machen können. Das führt zu einer versteckten Steuererhöhung. Bisher mussten so genannte Mini-Jobs nicht in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

Nach Auffassung des Bundes der Steuerzahler ist es völlig unsystematisch, dass bei einem Mini-Job zum einen die Rentenversicherungsbeiträge des Arbeitgebers angegeben werden müssen

und so Auswirkungen auf die Besteuerung der übrigen Einkünfte haben und es zum anderen jedoch keine Möglichkeit gibt, sich die Pauschsteuer von 2 Prozent anrechnen oder ggf. erstatten zu lassen. Dies wäre dann gerechtfertigt, wenn der Arbeitgeber die Pauschsteuer auf den Arbeitnehmer abgewälzt hätte. Daher muss auf die zwangsmäßige Erfassung der Rentenversicherungsbeiträge des Arbeitgebers bei Mini-Jobs verzichtet werden. Hinzu kommt, dass den Rentenversicherungsbeiträgen aus Mini-Jobs später keine nennenswerten Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung gegenüberstehen. Der Bund der Steuerzahler begrüßt somit die Empfehlungen des Finanzausschusses des Bundesrates mit der Klarstellung, dass Rentenversicherungsbeiträge aufgrund von Mini-Jobs nur auf Antrag des Steuerzahlers berücksichtigt werden. In diesem Fall muss auch die korrespondierende Anrechnung der Pauschsteuer sichergestellt werden. Dazu bedarf es einer gesetzlichen Neuregelung.

3. § 32 b Abs. 3 EStG-E - Datenübermittlung bei Progressionsvorbehalt

Steuerfreie Einnahmen, die bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte außer Ansatz bleiben, werden grundsätzlich bei der Berechnung des persönlichen Steuersatzes auf das übrige steuerpflichtige Einkommen berücksichtigt. Werden neben steuerpflichtigen Einkünften auch steuerfreie Einnahmen erzielt, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, besteht daher regelmäßig die Pflicht, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, sofern der Steuerzahler nicht ohnehin schon dazu verpflichtet ist. Die Träger von steuerfreien Sozialleistungen wie insbesondere dem Arbeitslosengeld I, stellen den Steuerzahlern für diese Zwecke entsprechende Bescheinigungen aus. Ausnahmsweise meldet im Fall der Zahlung von Insolvenzgeld die Bundesagentur für Arbeit die Zahlungen auf elektronischem Weg direkt an die Finanzverwaltung.

Der Referentenentwurf sieht vor, künftig alle dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Sozialleistungen in die elektronische Datenübermittlung einzubeziehen und an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Der Bund der Steuerzahler sieht keine Veranlassung für eine umfassende Datenübermittlung und fordert, von dieser neuerlichen Ausweitung der elektronischen Überwachung Abstand zu nehmen. Auch die elektronische Datenübermittlung beim Bezug von Insolvenzgeld, die erst seit dem Jahr 2005 besteht, sollte wieder zurückgenommen werden.

Der Bund der Steuerzahler ist der Ansicht, dass durch die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung in diesen Fällen die steuerliche Erfassung sichergestellt ist. Elektronische Überwachungsmaß-

nahmen sind hier nicht erforderlich und unverhältnismäßig, denn der Steuerzahler erhält von den Trägern der Sozialleistungen Leistungsnachweise, mit denen der Hinweis auf die Steuererklärungspflicht verbunden ist. Hier noch eine zusätzliche, umfassende Datenübermittlung einzurichten, würde einen Generalverdacht bedeuten. Jedem Steuerzahler, der neben steuerpflichtigen Einkünften auch steuerfreie Sozialleistungen bezogen hat, würde unterstellt werden, dass er seiner Steuererklärungspflicht nicht nachkommen und damit letztlich Steuern hinterziehen würde. Der elektronische Datenverkehr hat ohnehin bereits überhand genommen. Der Gesetzgeber ist daher aufgerufen, alle Instrumente der elektronischen Überwachung auf den Prüfstand zu stellen und auf ein Mindestmaß zurückzuführen.

4. § 33 b Abs. 1 EStG - Pauschbeträge für behinderte Menschen

Es erfolgt eine Klarstellung, dass die Pauschbeträge für behinderte Menschen nur die laufenden und typischen, unmittelbar mit der Behinderung zusammenhängenden Kosten abgelten soll. Andere mit der Behinderung zusammenhängende, sich aber infolge ihrer Einmaligkeit der Typisierung des § 33 b EStG entziehende Kosten sowie zusätzliche Krankheitskosten können neben dem Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastungen angesetzt werden. Das Wahlrecht, statt des Pauschbetrages alle Aufwendungen einzeln nachzuweisen, soll bestehen bleiben.

Der Bund der Steuerzahler begrüßt die Umsetzung des BFH-Urteils vom 4. November 2004. Die Abgeltungswirkung des Pauschbetrages bezieht sich nunmehr nur auf die laufenden und typischen Aufwendungen, wie die Pflegeaufwendungen, Hilfe im täglichen Leben und möglicherweise einen erhöhten Wäschebedarf. Jedoch ist es erforderlich, den Pauschbetrag für behinderte Menschen nach nunmehr über 30 Jahren deutlich anzuheben. Den gestiegenen Kosten muss Rechnung getragen werden. Bei einem zu niedrigen Pauschbetrag kann kein Vereinfachungseffekt erreicht werden, da die Steuerzahler gezwungen sind, die Kosten einzeln nachzuweisen, um die in der Regel höheren Kosten absetzen zu können.

Begrüßenswert ist die Klarstellung, dass besondere Kosten, die mit der Behinderung im Zusammenhang stehen, neben dem Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastungen angesetzt werden können. So kann bei angemessener Anhebung des Behindertenpauschbetrages eine Vereinfachung dergestalt erreicht werden, dass nur noch die besonderen Kosten nachgewiesen werden und für die laufenden Kosten der Pauschbetrag in Anspruch genommen wird.

5. § 35a Abs. 2 Satz 5 EStG-E – Nachweispflicht bei der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen, Beschäftigungsverhältnisse und Handwerkerleistungen und § 4f Satz 5 und § 10 Abs. 1 EStG-E – Nachweispflicht für Kinderbetreuungskosten

Der Finanzausschuss des Bundesrates empfiehlt, bei der Steuerermäßigung für Aufwendungen im Rahmen von haushaltsnahen Dienstleistungen, Handwerkerleistungen oder Pflege- und Betreuungsleistungen auf die Nachweispflicht, also der Belegabgabe beim Finanzamt, zu verzichten. Ungeachtet dessen muss der Steuerzahler aber über die geforderten Belege verfügen und für den Fall einer Nachprüfung vorlegen können. Das Gleiche soll für die steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten gelten.

Der Bund der Steuerzahler begrüßt die Empfehlung des Finanzausschusses des Bundesrates zum Nachweisverzicht bei den Aufwendungen im Rahmen von haushaltsnahen Dienstleistungen, Handwerkerleistungen oder Pflege- und Betreuungsleistungen und den Kinderbetreuungskosten.

Bisher kann die Steuerermäßigung für solche Aufwendungen nur geltend gemacht werden, wenn der Steuerzahler die Aufwendungen sowohl durch die Vorlage der Rechnung als auch die Zahlung auf das Konto des Erbringers durch einen Kontoauszug des Kreditinstituts nachweist. Diese Nachweispflicht hat zur Folge, dass der Steuerzahler diese Belege zwingend mit der Einkommensteuererklärung einreichen muss. Der Verzicht auf diese Nachweise führt zur Vereinfachung und zum Bürokratieabbau bei der Abgabe der Steuererklärung.

Jedoch geht nach Ansicht des Bundes der Steuerzahler dieser Vorschlag nicht weit genug. Wie sich mittlerweile gezeigt hat, bereitet der Nachweis der Aufwendungen für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigungen bei Handwerkerleistungen gemäß § 35a Abs. 2 S. 2 EStG vielen Steuerzahlern, insbesondere bei bestimmten Branchen, erhebliche Probleme. Unternehmer bestimmter Branchen erwarten direkt vor Ort nach der Erbringung der Leistung eine Barzahlung. In diesen Fällen ist ein alternativer Beleg notwendig, um nicht eine Vielzahl von Steuerzahlern von der Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen faktisch auszuschließen und sie so zu benachteiligen. Daher fordert der Bund der Steuerzahler eine unbürokratische Alternativlösung für den Nachweis der Bezahlung, beispielsweise in Form einer Quittung oder einer quittierten Rechnung. Zumindest bis zu einem bestimmten Höchstbetrag sollten Barzahlungen grundsätzlich anerkannt werden.

Ziel dieser Regelung ist es, Wachstum und Beschäftigung zu fördern und gleichzeitig Schwarzarbeit einzudämmen. Zum 1. Januar 2007 wurde der Mehrwertsteuersatz von 16 auf 19 Prozent erhöht. Durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer wird die Inanspruchnahme von Schwarzarbeit wieder attraktiver. Die bisherige Förderung ist nach der Mehrwertsteuererhöhung zu gering, um einen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung der Schwarzarbeit leisten zu können. Der Bund der Steuerzahler erachtet daher eine Ausweitung von 20 auf 25 Prozent und eine Anhebung des geförderten Betrag von 3.000 auf 4.000 Euro auf einen maximalen Abzugsbetrag von 1.000 Euro pro Haushalt im Jahr als gerechtfertigt. Zusätzlich sollte auch eine Übertragbarkeit der Steuerermäßigung auf folgende Jahre möglich sein, wenn im Jahr der Inanspruchnahme der Handwerkerleistung keine Einkommensteuer entsteht.

6. § 39 e EStG-E - Optionales Anteilsverfahren beim Lohnsteuerabzug für Arbeitnehmerehegatten
Mit der Einführung eines optionalen Anteilsverfahrens beim Lohnsteuerabzug für Arbeitnehmerehegatten soll ein Lohnsteuerabzug entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen am Bruttoeinkommen der Eheleute erreicht werden. Eine Pflicht zur Einkommensteuerveranlagung ist nicht vorgesehen.

Der Bund der Steuerzahler erachtet die Einführung eines Anteilsverfahren für unpraktikabel und unzweckmäßig. Die vorgesehene Regelung verkompliziert das Steuerrecht weiter und belastet die betroffenen Arbeitgeber mit zusätzlicher Bürokratie. Der Vereinfachungseffekt, der durch die Lohnsteuerklassen erreicht werden soll, wird völlig aufgehoben. Trotz einer freiwilligen Teilnahme an dem Verfahren ist es datenschutzrechtlich höchst bedenklich.

Mit der Einführung des Anteilsverfahrens soll die „Ungerechtigkeit“ des prozentual höheren Lohnsteuerabzugs in der Steuerklasse V beseitigt werden. Das Anteilsverfahren würde im Vergleich zur Steuerklassenkombination III/V für die Steuerzahler zu einem Zinsnachteil führen. Selbst die Gesetzesbegründung führt aus, dass das Anteilsverfahren im Vergleich zur Steuerklassenkombination III/V zu einer höheren Gesamtsteuerbelastung beim Lohnsteuerabzug führt.

Sollte sich einer der Ehepartner in der Lohnsteuerklasse V benachteiligt fühlen, haben beide Ehepartner die Möglichkeit in die Steuerklasse IV zu wechseln. Diese Option stellt die Berechtigung eines neuen Verfahrens in Frage. Oftmals wird argumentiert, dass ein Wechsel zur Steuerklasse IV meist innerhalb der Ehe nicht durchsetzbar ist. Ob das Anteilsverfahren diesbezüglich nützlich ist, bleibt fraglich, da ebenfalls beide Ehegatten zustimmen müssen. Der „boykottierende“ Ehepartner würde dem Anteilsverfahren mit der Offenlegung seines Gehaltes genauso wenig zustimmen, wie der Steuerklassenkombination IV/IV.

Die Lösung derartiger Probleme ist nicht Aufgabe des Steuergesetzgebers. Aufgrund der Pflicht zur Offenlegung des genauen Einkommens des Ehepartners ist nicht davon auszugehen, dass dieses Verfahren von den Steuerzahlern angenommen wird. Völlig offen lässt der Entwurf, wie verfahren werden soll, wenn einer oder beide Eheleute stark schwankende monatliche Einkommen beziehen (beispielsweise Lohnempfänger oder leistungsabhängige Vergütungen in Form von Provisionen). Auch die Effekte bei Gehaltserhöhungen, Gehaltskürzungen oder Aufgabe der Stellung werden nicht berücksichtigt. Es wird deutlich, wie unpraktikabel dieses Verfahren in einer Vielzahl von Fällen wäre. Eine ungerechte Besteuerung kann die Folge sein. Da es keine Pflicht zur Abgabe der Einkommensteuererklärung geben soll, kann von einer Missbrauchsanfälligkeit ausgegangen werden.

Ursprünglichen Überlegungen zufolge sollten mit der Einführung des Anteilsverfahrens die Steuerklassen III und V abgeschafft werden. Das lehnt der Bund der Steuerzahler ab und warnt vor derartigen Überlegungen. Eine Pflicht zum Anteilsverfahren ist wegen der Offenlegung des Einkommens des Ehepartners aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht vertretbar. Die Steuerklassenkombination IV/IV als einzige

Alternative bedeutet bei den meisten Ehepaaren einen Zinsnachteil. Bei dieser Kombination wird das Ehegattensplitting nicht im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt und führt daher oftmals zu Steuererstattungen im Zuge der Einkommensteuerveranlagung.

Aus steuersystematischer Sicht gibt es der Auffassung des Bundes der Steuerzahler zufolge keine Berechtigung und Notwendigkeit für das Anteilsverfahren. Nachteilige Auswirkungen der Besteuerung nach der Lohnsteuerklasse V auf Lohnersatzleistungen sollten nicht im Steuerrecht, sondern in den entsprechenden Gesetzen geregelt werden. Durch die Einführung eines neuen Verfahrens wird das Steuerrecht weiter aufgebläht. Steuerzahlern wird zugemutet, sich mit einem weiteren Verfahren auseinander zu setzen und eine potenzielle Vorteilhaftigkeit bei ihren individuellen Verhältnissen zu prüfen. Ebenso müssten sie sich mit möglichen Risiken auseinandersetzen. Diese sind für viele Steuerzahler nur schwer erkennbar. Für Arbeitgeber bringt das Verfahren zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich, da sie das Verfahren auf Wunsch ihrer Arbeitnehmer anwenden müssen. Das Ziel der Regierung, nachhaltiger Bürokratieabbau im Steuerbereich, der sowohl Steuerzahler, Unternehmen und Verwaltung entlastet, wird mit der Einführung eines neuen und zusätzlichen Lohnsteuerabzugsverfahrens nicht erreicht.

7. § 39 f EStG-E - ElsterLohn II

Mit der Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale wird eine virtuelle Lohnsteuerkarte geschaffen. Die konventionelle Papierlohnsteuerkarte wird demnach überflüssig und soll abgeschafft werden. Über die Steueridentifikationsnummer kann der Arbeitgeber alle benötigten Lohnsteuerabzugsmerkmale elektronisch beim Bundeszentralamt für Steuern abrufen und weiterverarbeiten. Die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sind für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs ab 2011 anzuwenden. Auf Antrag des Arbeitgebers kann das Betriebsstättenfinanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten zulassen, dass der Arbeitgeber nicht am Abrufverfahren teilnimmt und stattdessen eine Bescheinigung mit den Lohnsteuerabzugsmerkmalen für den Arbeitnehmer erhält.

Die Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte und die Abschaffung der Papierlohnsteuerkarte wird vom Bund der Steuerzahler grundsätzlich begrüßt. Dieses Verfahren vermeidet unnötige Schnittstellen und somit Fehlerquellen zwischen den Übertragungsmedien und trägt zur bürokratischen Entlastung der Steuerzahler bei. Die Anwendung von moderner Informationstechnologie, wie zum Beispiel dem Internet, ist zeitgemäß und kann zur Effizienzsteigerung und zu Kostenentlastungen sowohl für die Steuerzahler als auch für die Verwaltung führen.

Die Verwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale darf jedoch auch nach einer Übergangszeit nicht verpflichtend für private Haushalte als Arbeitgeber werden. Diese könnten sich schnell überfordert fühlen. Zudem liegen oftmals die technischen Voraussetzungen insbesondere bei älteren Bürgern nicht vor. Dann besteht die Gefahr, dass legalisierte Beschäftigungsverhältnisse wieder in die Schattenwirtschaft entgleiten.

Starke Bedenken hegt der Bund der Steuerzahler hinsichtlich der Gewährleistung des Datenschutzes. Die vorangegangene Einführung der Steueridentifikationsnummer ermöglicht einen automati-

schen Datenaustausch zwischen den Arbeitgebern und dem Bundeszentralamt für Steuern. Der Steuerzahler erhält weder Informationen darüber, wer welche Daten über ihn abrufen oder übermittelt, noch ist bisher konkret geregelt, wie sichergestellt werden soll, dass keine Unbefugten die Daten erhalten. Eine Überarbeitung des Authentifizierungsverfahrens der Arbeitgeber zum Abrufen der elektronischen Lohnsteuermerkmale hält der Bund der Steuerzahler für unvermeidlich. Ebenso wie der Finanzausschuss des Bundesrates erachtet der Bund der Steuerzahler die Wirtschaftsidentifikationsnummer des Arbeitgebers und die Steueridentifikationsnummer sowie das Geburtsdatum des Arbeitnehmers zur Authentifizierung des Datentransfers für unzureichend.

8. § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG - Ausschlussfrist bei der Antragsveranlagung

Der Finanzausschuss des Bundesrates empfiehlt, die 2-jährige Ausschlussfrist für die Antragsveranlagung zu streichen.

Der Bund der Steuerzahler begrüßt die Empfehlung des Finanzausschusses des Bundesrates.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs stellt die zweijährige Ausschlussfrist für die Antragsveranlagung eine verfassungswidrige Benachteiligung von Arbeitnehmern gegenüber anderen Steuerzahlern dar, die von Amts wegen zur Einkommensteuer veranlagt werden. Der BFH hat deshalb dem Bundesverfassungsgericht in den Verfahren VI R 49/04 und VI R 46/05 die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob die Ausschlussfrist für die Antragsveranlagung gegen den allgemeinen Gleichheitssatz in Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes verstößt.

Der Bund der Steuerzahler teilt die Auffassung des Bundesfinanzhofs und fordert, dass die in § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG enthaltene Ausschlussfrist umgehend aufgehoben wird. Dies stellt sicher, dass Arbeitnehmer nicht Gefahr laufen, bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in eine Fristenfalle zu geraten und zu viel gezahlte Steuern nicht erstattet zu bekommen.

Änderungen in der Abgabenordnung

§ 42 AO-E - Steuergestaltungen

Anders als nach geltendem Recht soll künftig nicht mehr von einem „Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten“, sondern nur noch allgemein von „Steuergestaltungen“ gesprochen werden. Anknüpfungspunkt soll allein der Umstand sein, dass vom Steuerzahler eine ungewöhnliche Gestaltung gewählt wurde, die zu einem steuerlichen Vorteil gegenüber der vom Gesetzgeber bei Schaffung der Regelung vorausgesetzten Gestaltung geführt hat. Kann der Steuerzahler dann keine beachtlichen außersteuerlichen Gründe nachweisen, wären die Voraussetzungen einer schädlichen Steuergestaltung bereits erfüllt. Beachtliche außersteuerliche Gründe sollen vorliegen, wenn die Gestaltung von verständigen Dritten in Anbetracht des wirtschaftlichen Sachverhalts ungeachtet des Steuervorteils ebenso gewählt worden wäre. Gelingt dem Steuerzahler dieser Nachweis nicht, soll der Steueranspruch Kraft Gesetzes so entstehen, wie er bei der vom Gesetzgeber vorausgesetzten rechtlichen Gestaltung entstanden wäre.

Der Bund der Steuerzahler sieht in der geplanten Neuregelung einen Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip, weil durch die Neufassung der Vorschrift praktisch fast jede steuergestaltende Maßnahme vor der steuerrechtlichen Nichtanerkennung steht, und die Aneinanderreihung von unbestimmten

Rechtsbegriffen in dieser Vorschrift einen rechtsfreien Zustand schafft. Die Vorschrift wurde zwar im Vergleich zum Referentenentwurf etwas entschärft, aber auch diese Fassung ist nicht zufriedenstellend. Der § 42 AO ist eine Ausnahmegesetzvorschrift, von der nur sehr restriktiv Gebrauch gemacht werden darf. **Der Bund der Steuerzahler fordert daher, von einer Neuregelung Abstand zu nehmen und stattdessen die bisherige Regelung beizubehalten.** Sie hat sich in jahrelanger Praxis bewährt. Die Änderung des Missbrauchsparagrafen 42 AO würde zur weiteren Verunsicherung der Steuerzahler und Berater und zu mehr Verwaltungsaufwand sowie zu einer enormen Prozessflut führen.

Ungewöhnliche Gestaltungen müssen zukünftig begründet werden. Offen ist aber, was unter „ungewöhnlich“ zu verstehen ist. Ungewöhnlich für die Finanzbeamten dürfte sein, wenn Steuern gespart werden. Für den Steuerzahler dürfte es sich hingegen eher um eine gewöhnliche Gestaltung handeln, da Steuern sparen grundsätzlich legal ist. Ungewöhnlich soll eine Gestaltung sein, die nicht der Gestaltung entspricht, die vom Gesetzgeber in Übereinstimmung mit der Verkehrsanschauung zum Erreichen bestimmter wirtschaftlicher Ziele vorausgesetzt wurde. Die Aneinanderreihung von unbestimmten Rechtsbegriffen, wie der „Wille des Gesetzgebers“ und die „Verkehrsanschauung“ werden in der Praxis zu massiven Problemen führen. Zahlreiche zusätzliche Rechtsstreitigkeiten sind vorprogrammiert. Sowohl Berater als auch die Steuerzahler können bei der Verwendung der Steuergestaltung nicht wissen, was die Finanzverwaltung als ungewöhnliche Gestaltung ansieht. Oftmals werden Steuergestaltungen erst Jahre später im Rahmen einer Betriebsprüfung genau unter die Lupe genommen. Der Steuerzahler müsste also vorausschauend sein, welche Gestaltungen dann als ungewöhnlich angesehen werden. Dies kann nicht erwartet und verlangt werden. Das würde dazu führen, dass der Steuerzahler praktisch für jede Entscheidung mit steuerlichen Auswirkungen Belege sammeln muss, die im Zweifel beachtliche außersteuerliche Gründe nachweisen können. Dann ist jedoch immer noch fraglich, was die Finanzverwaltung als beachtliche außersteuerliche Gründe anerkennt. Sicherheit kann der Steuerzahler nur über eine verbindliche Auskunft erhalten, für die er allerdings eine Gebühr zu entrichten hat.

Damit wird, entgegen der bisherigen Rechtslage, die Beweislast partiell umgekehrt. Dem Steuerzahler werden zusätzliche Darlegungs- und Beweislastpflichten auferlegt. Die geplante Neuregelung ist ein weiterer Beweis für die zunehmende Gängelung der Steuerzahler durch den Fiskus. Erlaubt ist nicht mehr, was das Gesetz zulässt, sondern was der Fiskus als Willen des Gesetzgebers interpretiert. Die jetzige Missbrauchsregelung wurde durch Rechtsprechung untermauert und beschränkt sich auf die Fälle des tatsächlichen Missbrauchs. Würden die bisherigen Pläne Wirklichkeit, droht den Steuerzahlern weitere Rechtsunsicherheit und das deutsche Steuerrecht würde auf noch weniger Akzeptanz stoßen. Steuersenkungen, wie in der jüngsten Unternehmensteuerreform, reichen nicht aus, um Bürger und Unternehmen in Deutschland zu halten. Ein gesundes Steuerklima mit Rechtssicherheit und gleichmäßiger Kräfteverteilung zwischen Steuerzahlern und Finanzverwaltung gehört ebenso dazu!

III. Datenschutzrelevante Aspekte

Die Modernisierung des Lohn- und Einkommensteuerverfahrens ist dringend erforderlich. Ein wichtiger Schritt zur Modernisierung kann mit der Einführung eines vollelektronischen Verfahrens erreicht werden. Ein Informationsfluss ohne Medienbrüche trägt zur wesentlichen Vereinfachung, Effizienzsteigerungen und Kosteneinsparung bei. **Dies begrüßt der Bund der Steuerzahler.**

Bei einer Umstellung auf ein vollelektronisches Verfahren werden alle relevanten Daten auf einem Medium zusammengeführt und gespeichert. Das Risiko des Missbrauchs und die Auswirkungen eines Missbrauchs können aber bei der Verwendung nur eines Mediums immens werden. Daher ist es zwingend erforderlich, die hochsensiblen Daten entsprechend zu schützen und sowohl Kontrollmechanismen als auch Kontrollinstanzen einzusetzen. Gleichzeitig muss das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gewahrt bleiben.

Durch die Einführung von ElsterLohn II, einem automatischen Mitteilungsverfahren bei Bestandsrentnern und einem automatisierten Verfahren zur Meldung von dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen, wird der Datenaustausch zwischen Arbeitgebern, den Trägern der Sozialversicherung, der zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen, den Kapitalanlagegesellschaften, Banken und Versicherungen, den Finanzämtern und dem Bundeszentralamt für Steuern erheblich zunehmen. Es ist bisher nicht vorstellbar, welche Datenmengen dann täglich transportiert, zusammengeführt und gespeichert werden. Als Zuordnungsschlüssel der Informationen zu den Steuerzahlern beim Bundeszentralamt für Steuern fungiert die elfstellige Steueridentifikationsnummer. So wird ein gigantischer Datenpool geschaffen.

Neben dem Ziel der Steuervereinfachung verfolgt die Finanzverwaltung natürlich auch andere Ziele wie die Sicherung des Steueraufkommens und die Missbrauchsbekämpfung. So schafft dieser Datenpool auch Vereinfachungspotenzial für die Finanzverwaltung beim Aufspüren von Steuersündern. Dies darf jedoch nicht zu Lasten der ehrlichen Steuerzahler gehen, die mit Hilfe dieses Datenpools per Generalverdacht gleich mit durchleuchtet werden.

Der Bund der Steuerzahler fordert, dass die hochsensiblen Daten hinreichend geschützt werden. Dieser Schutz muss gegen den Zugriff außenstehender Personen oder Institutionen gerichtet sein. Es muss aber auch garantiert werden, dass die Verwaltungsbeamten nicht übermäßig auf die Daten zugreifen, abgleichen und Verknüpfungen erstellen. Der datenschutzrechtliche Grundsatz der Datensparsamkeit muss eingehalten werden. Eine Zweckbindung nur für steuerliche Zwecke muss ebenfalls garantiert werden. Dies kann mit internen Kontrollmechanismen und unabhängigen Kontrollinstanzen gewährleistet werden. Bisher wurden Kontrollinstanzen weder eingerichtet noch erhält der einzelne Steuerzahler umfangreiche Informationsrechte über den Datentransfer. Außerdem ist nicht hinnehmbar, dass sich der Gesetzgeber für eigene Zwecke, beispielsweise beim automatischen Mitteilungsverfahren bei Bestandsrentnern, auch noch Ausnahmeregelungen von datenschutzrechtlichen Grundsätzen schafft. So kann

zum Beispiel die Deutsche Rentenversicherung Bund die Steueridentifikationsnummer der Bestandsrentner direkt vom Bundeszentralamt für Steuern anfordern, anstatt von den Rentnern selbst. Unter dem Deckmantel der Vermeidung von bürokratiebedingten Kosten werden Daten der Steuerzahler ohne deren Einbeziehung und Kenntnis transferiert. Der Bund der Steuerzahler fordert, dass die datenschutzrechtlichen Grundsätze eingehalten werden, schnellstmöglich Kontrollinstanzen eingerichtet und diese mit umfangreichen Kompetenzen ausgestattet werden. Eine organisatorische, personelle und finanzielle Unabhängigkeit derartiger Kontrollinstanzen muss sichergestellt werden. Außerdem muss der Steuerzahler automatisch vom Bundeszentralamt für Steuern über die Speicherung neuer Daten, Änderung von Daten sowie darüber, welche Einrichtung oder Institution welche Daten übermittelt bzw. abgerufen hat, informiert werden. Der Steuerzahler hat sonst keine Möglichkeit mehr zu erfahren, welche Stellen über welche Daten von ihm verfügen.

IV. Anträge der Fraktionen

1. Antrag der Fraktion Die Linke (BT-Drucksache 16/6374)

Die Fraktion Die Linke beantragt, die Einschränkungen der Entfernungspauschale sofort vollständig zurückzunehmen und Aufwendungen für die Fahrten zur Arbeit wieder vollständig als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben anzuerkennen. Dies beinhaltet auch die Absetzbarkeit der realen Kosten des öffentlichen Personennahverkehrs für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

§ 9 Abs. 2 EStG - Kürzung der Pendlerpauschale

Die Streichung des Fahrtkostenabzugs für beruflich bedingte Wegstrecken bis zu 20 Kilometer verstößt nach Ansicht des Bundes der Steuerzahler gegen das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Wer Arbeitslohn besteuert, der muss auch die damit zusammenhängenden Kosten zum Abzug zulassen. Das besagt das so genannte objektive Nettoprinzip. Dies gilt auch für die Kosten der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Nachdem bereits in der Anhörung zum Jahressteuergesetz 2007 mehrere Sachverständige Zweifel an der Verfassungskonformität dieser willkürlichen Kürzung ausgesprochen haben, äußerten inzwischen auch mehrere Finanzgerichte sowie der Bundesfinanzhof ernsthafte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung. **Der Bund der Steuerzahler fordert die Rücknahme der steuersystematisch verfehlten Kürzung der Pendlerpauschale und die Wiederherstellung der alten Regelung und begrüßt somit den Antrag der Fraktion Die Linke.**

2. Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2008 (BT-Drucksache 16/6290)

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt ebenfalls die Regelung, wonach Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wieder vom ersten Kilometer an steuerlich anerkannt werden, im Jahressteuergesetz 2008 aufzunehmen. Dabei soll die Entfernungspauschale je Kilometer von bisher 30 Cent auf 15 Cent gekürzt werden. Diese gekürzte Entfernungspauschale soll unabhängig vom Verkehrsträger gewährt werden. Dies schließt den Ansatz der tatsächlichen Kosten für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln aus.

§ 9 Abs. 2 EStG - Kürzung der Pendlerpauschale

Der Bund der Steuerzahler lehnt diesen Vorschlag ab, da es sich hier ebenfalls um eine systemwidrige Beschränkung des Werbungskosten- bzw. Betriebskostenabzugs handelt. Wie der Änderungsantrag bereits ausführt, handelt es sich um eine aufkommensneutrale Lösung im Vergleich zur derzeit gültigen Rechtslage. Es wird lediglich eine gleichmäßigere Schlechterstellung der betroffenen Steuerzahler erreicht.

Dies heißt jedoch nicht die Verfassungswidrigkeit. Aufwendungen für Fahrten zur Arbeitsstätte sind Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben und müssen vollständig zum Abzug zugelassen werden. Das besagt das so genannte objektive Nettoprinzip. Eine Halbierung der Kilometerpauschale ist nicht gerechtfertigt, da bereits jetzt die Aufwendungen mit 15 Cent pro gefahrenen Kilometer bei weitem nicht abgedeckt werden können. Mit einer Reduzierung der Entfernungspauschale auf 7,5 Cent je gefahrenen Kilometer würde man sich noch weiter von dem Verfassungsgebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entfernen. Vielmehr ist eine Anhebung der Entfernungspauschale notwendig, um die tatsächlichen Aufwendungen realistisch und dennoch typisierend abbilden zu können. Beim steuerlichen Ansatz der Aufwendungen für Fahrten zur Arbeitsstätte handelt es sich nicht um eine Steuervergünstigung, die beliebig eingeschränkt werden kann.

Durch die weitere Einschränkung bei der Berücksichtigung der Aufwendungen für die Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte mit nur 7,5 Cent je gefahrenen Kilometer droht zudem ein Verstoß gegen das Gebot der Steuerfreiheit des Existenzminimums. Der erwerbsbedingte Mehrbedarf ist nach den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts in den sozialhilferechtlichen Mindestbedarf, der die Grundlage für das steuerfrei zu stellende Existenzminimum ist, mit einzubeziehen. Das steuerfreie Existenzminimum kann so nicht gewährleistet werden. Somit würde dieser Vorschlag wiederum nicht zur angestrebten Verfassungsmäßigkeit der Regelung zur Pendlerpauschale führen.

3. Antrag der Fraktion der FDP „Steuerklasse V abschaffen - Lohnsteuerabzug neu ordnen“ (BT-Drucksache 16/6396)

Im Rahmen einer Neuordnung des Lohnsteuerabzugs soll die Lohnsteuerklasse V und damit auch die komplementäre Steuerklasse III abgeschafft werden. Begründet wird dieser Antrag durch die verminderten Arbeitsanreize des Zweitverdieners in der Lohnsteuerklasse V. Anstelle der Steuerklassenkombination III/V soll ein über Durchschnittssteuersätze anonymisiertes Anteilsverfahren treten.

§ 38 b EStG-E - Lohnsteuerklassen

Der Bund der Steuerzahler lehnt die Abschaffung der Lohnsteuerklasse V ab. Die Steuerklassen dienen der Steuervereinfachung. Durch die sechs Lohnsteuerklassen können typische Veranlagungsfälle vorweggenommen werden. Beispielsweise entspricht die Steuerklassenkombination III/V der Aufteilung eines Haupt- und eines Nebenverdieners. Diese Typisierung hat den Vorteil, dass der Arbeitgeber das Einkommen des Partners nicht ermitteln kann und dient dem Datenschutz. Aufgrund der Freiwilligkeit der Steuerklassenwahl ist darüber hinaus gewährleistet, dass steuerpflichtige Paare die für sie günstigste Variante wählen können. Dadurch wird die Belastung durch den Lohnsteuerabzug begrenzt.

Die Ersetzung der Lohnsteuerklassenkombination III/V durch ein Anteilsverfahren ist wegen der Offenlegung des Einkommens des Ehepartners aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht vertretbar. Diese Bedenken teilen auch die Antragsteller. Sie schlagen aus diesem Grunde eine Anonymisierung des Anteilsverfahrens vor. Statt der prozentualen Anteile am gemeinsamen ehelichen Einkommen soll dem Arbeitgeber zur Durchführung des Lohnsteuerabzugs nur die Durchschnittssteuersätze aus dem vergangenen Veranlagungszeitraum übermittelt werden. Aufgrund des Durchschnittssteuersatzes kann allerdings immer noch auf das Einkommen geschlossen werden, wenn auch nicht mehr direkt. Die datenschutzrechtlichen Bedenken werden zwar abgemildert, aber nicht beseitigt.

Für eine Neuordnung der Lohnsteuerklassen sieht der Bund der Steuerzahler im bestehenden Einkommensteuerrecht keinen Bedarf. Die vorgeschlagene Anonymisierung des Anteilsverfahrens schwächt zwar dessen datenschutzrechtliche Nachteile ab, dennoch sollte ein solchermaßen verbessertes Anteilsverfahren nur als Wahlmöglichkeit neben den bestehenden sechs Lohnsteuerklassen gewährt werden.

4. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Steuervereinfachung - Lohnsteuerklassen III, IV und V abschaffen“ (BT-Drucksache 16/3023)

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt die Abschaffung der gemeinsamen Veranlagung für Eheleute (Ehegattensplitting). Als Konsequenz einer Abschaffung des Ehegattensplittings werden die Steuerklassen III, IV und V überflüssig und können entfallen. Um dem verfassungsrechtlichen Gebot des Schutzes der Ehe zu entsprechen, soll anstelle des Splittingverfahrens ein Betrag von bis zu 10.000 Euro zwischen den Partnern übertragen werden dürfen (Realsplitting).

§ 38 b EStG-E - Lohnsteuerklassen

Der Bund der Steuerzahler lehnt die Abschaffung der Möglichkeit zur gemeinsamen Veranlagung von Eheleuten im Rahmen des bestehenden Splittingverfahrens vollständig ab. Die gemeinsame Veranlagung von Eheleuten, das sogenannte Ehegattensplitting, erfolgt aus dem Gebot der Besteuerung nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip. Eheleute bilden eine Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft und sind dementsprechend steuerlich zu behandeln. Die resultierenden steuerlichen Entlastungen aus der Anwendung des Ehegattensplittings sind keine Steuervergünstigungen, sondern Folge der zwangsläufigen Korrekturen der Steuerbemessungsgrundlage bei einer Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft. Dass die Korrekturbeträge bzw. der so genannte „Splittingvorteil“ mit steigendem Einkommen höher ausfallen, ist Folge des direkt progressiv ausgestalteten Einkommensteuertarifs.

Die ersatzweise Gewährung eines übertragbaren Höchstbetrags von 10.000 Euro ist aus Sicht des Bundes der Steuerzahler nicht geeignet, das Splittingverfahren zu ersetzen. Darüber hinaus hegt der Bund der Steuerzahler starke Zweifel, ob diese Verfahrensweise verfassungsgemäß wäre.

Da beim bestehendem Tarif auf ein Splittingverfahren bei Eheleuten nicht verzichtet werden kann, sind die Lohnsteuerklassen III, IV und V notwendig. Der Bund der Steuerzahler spricht sich folglich gegen eine Abschaffung dieser Steuerklassen aus.